Ersetzt:

als

GE 55-90 Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten vom 9. März 2015

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt

Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität

vom 18. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung		
	1.1	Begründung
	1.2	An wen richtet sich das Rahmenpräventionskonzept?2
	1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen
	1.4	Ziele
2	Grun	dhaltungen4
3	Defin	itionen5
	3.1	Soziale Konstellationen, Abhängigkeitsbeziehungen und Machtmissbrauch
		5
	3.2	Schutz der persönlichen Integrität
	3.3	Grenzverletzungen7
	3.4	Nähe und Distanz, Abstinenz und Abstandsgebot9
4	Instru	mente und Prozesse
	4.1	Vorbeugen (primäre Prävention)
	4.2	Handeln (sekundäre Prävention)
	4.3	Nachsorgen (tertiäre Prävention)
		tionen
	5.1	Beauftragung Persönlichkeitsschutz
	5.2	Kantonalkirchliche Meldestelle
	5.3	Externe Meldestelle
	5.4	Krisenstab20
	5.5	Ressortverantwortliches Mitglied des Kirchenrates
	5.6	Begleitkommission Persönlichkeitsschutz
	5.7	Arbeitsgruppe Persönlichkeitsschutz

1 Einleitung

1.1 Begründung

«nahe bei Gott – nahe bei den Menschen»

Das Motto der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen macht in wenigen Worten deutlich, dass die Kirche ihren Auftrag nur in der Begegnung und im Austausch mit Menschen erfüllt. Die erhoffte *Nähe bei Gott* und *bei den Menschen* gelingt allerdings nur, wenn Menschen darauf vertrauen können, dass bei diesen Begegnungen ihre persönliche Integrität und ihre Würde geschützt und geachtet werden. Der Schutz der persönlichen Integrität und Sorgfalt im Umgang mit Nähe und Distanz und mit Macht(-gefällen) sind deshalb eine kirchliche Kernaufgabe.

Das Rahmenpräventionskonzept zum Schutz der persönlichen Integrität (im Folgenden «Rahmenkonzept») umfasst präventive Massnahmen, beschreibt das Vorgehen beim Auftreten von grenzverletzenden Situationen und geht auf die notwendige Nachbearbeitung ein. Im Einzelnen sind folgende Elemente Teil dieses Konzeptes:

- Grundhaltungen und Definitionen unterschiedlicher Grenzverletzungen
- Konkrete Instrumente zur Prävention, zum Vorgehen bei Grenzverletzungen und zur Nachbearbeitung
- Funktionen und ihre Verantwortungen im Rahmen des Schutzes der persönlichen Integrität

Grenzverletzungen werden nicht dadurch «vermieden», dass sie möglichst nicht sichtbar werden und man nicht darüber spricht. Vielmehr geht es darum, dort hinzuschauen, wo mögliche Risikosituationen für Grenzverletzungen liegen, über grenzverletzendes Verhalten zu sprechen und dieses zu be- und verarbeiten, damit Menschen geschützt werden. Mit der Umsetzung dieses Rahmenkonzeptes und den darin enthaltenen Instrumenten werden Behördenmitglieder, Angestellte und Freiwillige in die Lage versetzt, einen möglichst sicheren Raum für alle Beteiligten zu bieten.

1.2 An wen richtet sich das Rahmenpräventionskonzept?

Für den Schutz der persönlichen Integrität braucht es die Mitwirkung der Menschen auf allen Ebenen innerhalb der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden. In einer möglichst umfassenden Perspektive berücksichtigt das Rahmenkonzept deshalb alle Konstellationen, in denen sich Menschen im Rahmen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden begegnen (siehe auch 3.1 Soziale Konstellationen). Entsprechend wendet sich das Rahmenkonzept an unterschiedliche Gruppierungen, verbunden mit der Erwartung, ihre jeweilige Verantwortungsperspektive aktiv wahrzunehmen. Insbesondere sind dies:

• Der Kirchenrat, die Kirchenvorsteherschaften und weitere Behörden. Als Leitung sind sie sich ihrer zentralen Leitungsrolle sowie ihrer Aufgaben in der Präventionsarbeit bewusst.

3

- Teams von Mitarbeitenden und Freiwilligen und weitere Personen mit Auftrag. Als Personen mit einem Auftrag handeln sie im Rahmen des Präventionskonzeptes und übernehmen Verantwortung für den Schutz der persönlichen Integrität.
- Adressatinnen und Adressaten der kirchlichen Angebote.
 Als Adressatinnen und Adressaten von Angeboten werden sie in die Sensibilisierung und die Umsetzung der Präventionskonzepte eingebunden.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die wesentlichen Grundlagen für den Schutz der persönlichen Integrität finden sich auf nationaler Ebene im Arbeitsgesetz, im Gleichstellungsgesetz, im Obligationenrecht und im Strafrecht. Dabei sind insbesondere folgende Artikel relevant:

- Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden (Art. 328 Abs. 1 OR)
- Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität und der Gesundheit der Mitarbeitenden (Art. 3a und 6 ArG)
- Gleichstellung (Art. 3 und 4 GlG)
- Datenschutz (Art. 328b OR und DSG)

Die Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS verfügt über den Schutzstandard «Grundlagen und Standards zum Schutze der persönlichen Integrität». Dieser dient der EKS und den Kantonalkirchen als Basis, um ihre eigenen (Rahmen-)Präventionskonzepte zu erarbeiten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das vorliegende Rahmenkonzept setzt diese nationalen Vorgaben auf kantonaler Ebene um.

Die meisten der einschlägigen Gesetzestexte beziehen sich auf den Bereich von angestellten Mitarbeitenden. Im kirchlichen Umfeld tragen daneben auch Ehrenamtliche und Freiwillige Verantwortung und sind mit Aufgaben beauftragt; und es sind Menschen beteiligt, die kirchliche Angebote nutzen. Die für die Arbeitsplatzsituation geltenden Vorgaben sollen daher auch für entsprechende Konstellationen mit Freiwilligen und Ehrenamtlichen angepasst übernommen werden.

1.4 Ziele

Dieses Rahmenkonzept und die sich daraus ergebenden Präventionsstrukturen verfolgen folgende Ziele:

• Angestellte, ehrenamtliche oder freiwillige Mitarbeitende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von kirchlichen Angeboten sind vor Grenzverletzungen geschützt. Sie können sich darauf verlassen, dass sich die Mitarbeitenden an

klaren Konzepten im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten orientieren und dass Zuwiderhandlungen registriert, bearbeitet und, wo nötig, geahndet werden.

4

- Von Grenzverletzungen Betroffene erhalten auf unkomplizierte Weise Schutz, Beratung und Unterstützung und sie erleben, dass sie nicht ausgeliefert sind. Sie können in niederschwelliger Form bei der zuständigen Ansprechperson eine Meldung machen und sich für ihre Rechte und ihren Schutz einsetzen.
- Angestellte und ehrenamtliche oder freiwillige Mitarbeitende erhalten Handlungssicherheit. Sie kennen die Regeln im Umgang mit risikobehafteten Standardsituationen in der kirchlichen Arbeit und wissen, wo sie in welcher Situation Unterstützung erhalten. Sie werden in solchen Situationen nicht allein gelassen und erhalten bei Bedarf Nachsorge.
- Die kirchlichen Führungspersonen nehmen ihre Fürsorgepflicht aktiv wahr und wissen, wie sie präventiv und bei einem konkreten Fall handeln können. Sie erhalten die nötige Beratung und Unterstützung.
- Mitglieder, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit sind über die Präventionsarbeit und Haltung der Kantonalkirche orientiert, die Ansprechpersonen und Vorgehenswege sind bekannt.

Die regelmässige Überprüfung der angestrebten Ziele (insbesondere mithilfe des Rechenschaftsberichtes) gehört zu den Aufgaben der Beauftragung Persönlichkeitsschutz und deren Begleitkommission.

2 Grundhaltungen

Was ein Mensch «ist», was ihn ausmacht und was ihn bestimmt, entsteht in Begegnungen, im Angesicht des Gegenübers, darin wie ich «gesehen» werde. Nach reformierter Überzeugung sind es in besonderer Weise die liebe- und respektvollen Begegnungen Jesu, in denen erkennbar wird, wie dies lebensdienlich gelingt: indem Menschen die Würde achten, die Autonomie und Selbstbestimmung stärken und um die Verletzlichkeit wissen.

Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen verpflichten sich deshalb, folgende Grundhaltungen zu vermitteln, zu leben und zu pflegen:

- Sie achten die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen.
- Sie verpflichten sich zum Schutz der persönlichen Integrität.
- Sie bieten bei Grenzverletzungen Hilfe und Schutz.
- Sie setzen sich f
 ür eine Kultur der Besprechbarkeit und des Lernens in der Kirche ein.
- Sie ermöglichen vielfältige Formen von Beteiligung und fördern persönliche Autonomie.

Diese Grundhaltungen wirken, dort wo sie umgesetzt werden, über den eigentlichen Bereich des Schutzes der persönlichen Integrität hinaus. Persönlichkeitsschutz ist deshalb immer auch ein Gemeindeentwicklungsprozess.

3 Definitionen

Im Abschnitt Definitionen werden an verschiedenen Stellen Beispiele für soziale Konstellationen und Grenzverletzungen genannt. Sie dienen der Erläuterung und sind nicht als abschliessende Aufzählungen zu verstehen. Entsprechend werden sie kursiv vom eigentlichen Text abgehoben.

3.1 Soziale Konstellationen, Abhängigkeitsbeziehungen und Machtmissbrauch

Verletzungen der persönlichen Integrität geschehen insbesondere dort, wo Menschen mit anderen Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen stehen. Beziehungen in denen Selbstkompetenz und Macht asymmetrisch verteilt sind (z.B. mit Blick auf die strukturelle oder informelle soziale Macht, die persönlichen Kompetenzen, die situativen Startbedingungen), bergen ein besonderes Risiko, dass es zu Verletzungen der persönlichen Integrität kommt.

Als Institution besitzen Kantonalkirche und Kirchgemeinden ganz unterschiedliche soziale Konstellationen, die demnach auch sehr verschiedene soziale Asymmetrien und Abhängigkeitsbeziehungen beinhalten.

Folgende Auflistung soll die Beziehungskonstellationen systematisieren:

• Eine Person mit einem professionellen Auftrag der Kirchgemeinde oder der Kantonalkirche gegenüber einer Person, die Adressatin oder Adressat aus diesem Auftrag ist.

Eine Pfarrperson und eine Person in einer Seelsorgebeziehung.

Eine Jugendarbeitende und eine Jugendliche.

Ein Diakon und die Andachtsgemeinde im Pflegeheim.

Eine (nicht angestellte) Freiwillige, die im Auftrag der Kirchgemeinde eine Aufgabe übernimmt, indem sie z.B. einen Bibelkreis leitet.

Personen, die einen Auftrag der Kirchgemeinde oder der Kantonalkirche erhalten haben untereinander. Diese befinden sich in einer Arbeitsbeziehung als Mitarbeitende und ihre Beziehungen regeln sich durch formelle oder informelle Hierarchien und Machtgefälle.

Eine Pfarrperson und eine Messmerin, eine Sozialdiakonin und eine Geschäftsleiterin.

Eine Kirchgemeindepräsidentin und eine Pfarrperson.

Eine Pfarrperson und ein ressortverantwortliches Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Eine freiwillige Mitarbeitende mit einem (Leitungs-)Auftrag der Kirchgemeinde und eine Pfarrperson.

- Personen, die keinen besonderen Auftrag in der Kirchgemeinde haben gegenüber beauftragten Personen der Kirchgemeinde.
 - Konfirmanden gegenüber einer Pfarrperson.
 - Ein Kirchgemeindeglied gegenüber einer Verwaltungsangestellten.
 - Eine Teilnehmerin einer Seniorenreise gegenüber der beauftragten Freiwilligen, die diese Reise leitet oder begleitet.
- Personen, die keinen besonderen Auftrag haben, sich aber in einem organisierten Setting der kirchlichen Arbeit befinden, untereinander.
 - Jugendliche in einem Jugendlager.
 - Mütter an einem von der Kirchgemeinde organisierten Kaffeeplausch.
 - Seniorinnen und Senioren bei einem gemeinsamen Freizeitanlass, der von der Kirchgemeinde verantwortet wird.
- Personen, die im organisierten Kontext der Kirchgemeinde stehen, gegen sich selbst.
 - Selbstverletzendes Verhalten eines Jugendlichen an einer Konfirmandenreise. Substanzmittelmissbrauch einer angestellten Person am Arbeitsplatz.

Machtmissbrauch findet dann statt, wenn Personen ihre Überlegenheit in ihrer Selbstkompetenz und sozialen Durchsetzungskraft missbräuchlich auf verletzende Weise zu Ungunsten einer (weniger mächtigen) Person anwenden und einsetzen. In Situationen, an denen besonders verletzliche oder schutzbedürftige Personen(gruppen) beteiligt sind, ist die soziale Asymmetrie besonders hoch, und damit auch das Risiko, dass es zu Integritätsverletzungen kommen kann. Hier muss das konkrete Präventionskonzept einen besonderen Akzent setzen.

3.2 Schutz der persönlichen Integrität

Alle Menschen sollen innerhalb der Kantonalkirche und ihren Kirchgemeinden darauf vertrauen können, dass ihre persönliche Integrität und ihre Würde geschützt werden. Das vorliegende Rahmenpräventionskonzept zielt deshalb auf einen möglichst umfassenden Schutz der persönlichen Integrität. Dieser umfasst:

Die körperliche und seelische Unversehrtheit

Menschen haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Körperliche Grenzverletzungen, sexualisierte Grenzverletzungen, spiritueller Missbrauch, psychische und soziale Grenzverletzungen (wie z.B. bei Mobbing) greifen nicht nur die äussere, sondern auch die innere Stabilität eines Menschen an und verletzen die Persönlichkeit tiefgreifend.

Die Selbstbestimmung

Menschen haben das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen und über das eigene Leben zu bestimmen. Wenn Menschen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden, z.B. durch Manipulation, Zwang oder Gewalt, wird die persönliche Integrität verletzt.

Würde und Respekt

Menschen haben das Recht, respektvoll behandelt und in ihrer Würde geachtet zu werden. Wo Menschen entwertet, herabgesetzt oder missachtet werden, werden sie in ihrer Persönlichkeit verletzt.

Die Privatsphäre

Menschen haben das Recht auf einen privaten Raum, sei es im physischen Sinne (z.B. das eigene Zuhause) oder im Sinne von persönlichen Informationen. Wenn jemand unbefugt in die Privatsphäre einer anderen Person eindringt oder die Unterscheidung zwischen öffentlicher Sphäre und Privatsphäre bewusst verschiebt oder verunklart, findet auch hier eine Persönlichkeitsverletzung statt.

Ehre und Ruf

Menschen haben ein Recht darauf, vor sozialer Diskriminierung geschützt zu werden. Ehrverletzendes Verhalten, Rufschädigung, Beleidigungen, Verleumdungen oder die falsche Darstellung einer Person gehören daher ebenfalls zur Verletzung der Persönlichkeit.

3.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verletzungen der persönlichen Integrität im (oben beschriebenen) umfassenden Sinne. Grenzverletzungen können sowohl bewusst, zielgerichtet und absichtsvoll als auch unbewusst und unabsichtlich geschehen. Sie reichen in ihrer Wirkung von Irritation und Verunsicherung bei leichten Grenzverletzungen bis hin zu arbeits- und/oder strafrechtlicher Relevanz bei massiven Grenzverletzungen.

Körperliche Grenzverletzung

Grenzverletzungen, die die körperliche Unversehrtheit oder Selbstbestimmung beeinträchtigen.

Psychische Grenzverletzung

Grenzverletzungen, die psychisch oder emotionale Unversehrtheit und Selbstbestimmung beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere verletzende Äusserungen, die inhaltlich oder in ihrer Art grenzverletzend wirken.

Unangemessene Lautstärke, oder wenn z.B. in einem Gespräch einseitig laute Monologe gehalten werden.

Persönliche Zuschreibungen und Manipulationen, welche die Selbst- und Aussenwahrnehmung betreffen und die betroffene Person in ihrer Selbstwahrnehmung verletzen.

Pauschalisierende oder herabwürdigende Bemerkungen oder pathologisierende Zuschreibungen, die das Selbstbild und die Identität tangieren.

Beeinflussung und Beeinträchtigung einer Person in ihrer Umweltwahrnehmung und ihrem Selbst- und Fremdbild.

Gaslighting, gezielte Verwirrung und Verunklarung einer Gesprächssituation oder der Beziehungskonstellation. Wenn z.B. ein Pfarrer oder Jugendarbeiter einer Vierzehnjährigen einredet, sie sei ja schon so gut wie erwachsen und man könnte auch gut miteinander befreundet sein.

Soziale Grenzverletzung

Grenzverletzungen, die die soziale Stellung, den Ruf und das Ansehen der Person verletzen.

Dazu gehören insbesondere Aspekte von Mobbing und rufschädigendem Verhalten wie übler Nachrede, aber auch soziale Diskriminierung und ausgrenzendes Verhalten.

Ehrverletzende Beiträge auf Social Media.

Verletzende Mails mit einem grossen Mailverteiler, die in der Öffentlichkeit einen Status- und Gesichtsverlust erzeugen.

Sexualisierte Grenzverletzung

Grenzverletzungen, die Personen in ihrer sexuellen Integrität verletzen.

In asymmetrischen Machtbeziehungen kann auch bei Zustimmung der betroffenen Person eine sexualisierte Grenzverletzung vorliegen.

Sexualisierte Grenzverletzungen können mit oder ohne Körperkontakt stattfinden. Zur sexualisierten Grenzverletzung ohne Körperkontakt gehören z.B.: sexistische Äusserungen, eine sexualisierte Sprache, das Teilen von exhibitionistischen oder pornographischen Inhalten, Voyeurismus oder das Schaffen eines sexualisierten Gesprächs-/Arbeitsklimas.

Spirituelle Grenzverletzung

Grenzverletzungen, die nicht nur auf das psychische und emotionale Erleben (siehe oben psychische Grenzverletzung) zielen, sondern auch die spirituelle oder religiöse Integrität der Person verletzten. Geschützt werden soll das Recht auf die freie Entfaltung des Glaubens und einer eigenen Spiritualität. Die spirituelle Integrität wird dort verletzt, wo religiöse Ansprache oder spirituelle Praxis Menschen in ihrer freien religiösen Entfaltung und der Entwicklung eines eigenen Gottesbildes und einer eigenen Spiritualität beeinträchtigen. Solche Grenzverletzungen finden in verschiedenen Formen statt:

- Personen mit einem Auftrag überhöhen ihre persönliche Sicht oder ihr Verhalten mit göttlicher Autorität und fordern eventuell besonderes Gehör oder Gehorsam.
- Personen ohne einen Verkündigungsauftrag der Kirchgemeinde nutzen den Rahmen der Kirchgemeinde für die Verbreitung ihrer persönlichen (privaten) Sicht.
- Über ein angebliches Gottesbild oder eine vermeintliche Offenbarung werden Menschen manipuliert, verängstigt oder gesteuert.
- Menschen werden in ihrem existentiellen Urvertrauen gezielt verunsichert, um sie für religiöse Lehren oder Praktiken zu «öffnen» und zu manipulieren. Ihr kritisches Urteilsvermögen und ihre Intuition werden gezielt geschwächt.
- Die spirituelle und religiöse Suche/Verletzlichkeit anvertrauter Personen wird zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung (z.B. nach Anerkennung, Statuserhalt oder Nähe) oder zum Erhalt einer Organisation von beauftragten Personen missbraucht.
- Religiöse Äusserungen oder spirituelle Praktiken werden gezielt genutzt, um Menschen in ihrer persönlichen Freiheit (im Denken und im Handeln) oder in ihrem sozialen Status (z.B. Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Orientierung) zu beeinträchtigen.
- Menschen erleiden aufgrund religiöser Äusserungen oder spiritueller Praktiken eine tiefgreifende Verunsicherung in ihrer (existentiellen) Lebens- oder Weltdeutung, die sie in ihrer Selbstkompetenz und ihrem Selbsterleben dauerhaft einschränkt.
- Das Abwerten, Marginalisieren oder Ausschliessen aufgrund abweichender religiös/spiritueller Ansicht oder Praxis.

3.4 Nähe und Distanz, Abstinenz und Abstandsgebot

Nähe und Distanz prägen das Verhältnis zwischen einer Person mit einem Auftrag der Kirchgemeinde und einer Adressatin oder eines Adressaten jenes Auftrags.

Abstandsgebot

In der kirchlichen Arbeit ist eine professionelle Balance im Blick auf Nähe und Distanz zu wahren. Nähe ermöglicht das Herstellen einer wirksamen Arbeitsbeziehung, wodurch Vertrauen entstehen kann und die Möglichkeit, persönliche Themen zu teilen. Distanz wahrt auf professionelle Weise Grenzen und lässt die Freiheit, die Arbeitsbeziehung jederzeit wieder zu verlassen. Eine ausgewogene Balance ist entscheidend, um verletzliche Personen zu unterstützen, ohne dabei die Professionalität zu verlieren, die durch den kirchlichen Auftrag bestimmt ist. Ein geklärtes Nähe- und Distanzverhältnis zwischen allen Beteiligten ist die Voraussetzung, um in ein professionelles Miteinander zu kommen. Dabei ist das persönliche Empfinden des Gegenübers zu achten.

Abstinenzgebot

Das Abstinenzgebot bedeutet, dass sexuelle Kontakte in jeder Form mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse dürfen nicht für sexuelle Kontakte missbraucht werden. Das Abstinenzgebot gilt in Aufgabenbereichen, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse vorliegen – insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und behinderten Menschen sowie in Seelsorge und Beratungskontexten.

4 Instrumente und Prozesse

Instrumente und Prozesse im Rahmen des Schutzes der persönlichen Integrität haben das gemeinsame Ziel der Prävention von Grenzverletzungen. Bei dieser Prävention werden drei Ebenen unterschieden:

- Vorbeugen (primäre Prävention): Zukünftige Grenzverletzungen sollen verhindert werden «Was tun wir, damit es nicht passiert?»
- Handeln (sekundäre Prävention): Aktuelle Grenzverletzungen sollen beendet werden «Was tun wir, wenn etwas passiert ist?»
- Nachsorgen (tertiäre Prävention): Erneute Grenzverletzungen sollen verhindert werden «Wie bearbeiten wir es, wenn etwas passiert ist?»

4.1 Vorbeugen (primäre Prävention)

Personalauswahl und -führung

Prävention beginnt bei der Anstellung oder Beauftragung von Mitarbeitenden und Freiwilligen in der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden. Bei der Auswahl und Anstellung von Personal und der weiteren Personalführung werden Prozesse und Instrumente installiert, die das Risiko von Grenzverletzungen vermindern. Die entsprechenden Reglemente und Leitfäden enthalten mindestens folgende Vorgaben:

- Das Einholen von Referenzen im Zusammenhang mit dem Schutz der persönlichen Integrität.
- Die Thematisierung der Prävention von Grenzverletzungen beim Einstellungsgespräch (bzw. bei der ersten Beauftragung von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen).
- Die Vorlage eines Privat- und eines Sonderprivatauszugs von allen Angestellten und von Freiwilligen, die in Risikobereichen arbeiten. Erneute Einholung alle vier Jahre.
- Einen Verhaltenskodex als Teil des Arbeitsvertrages (bzw. aufgeführt im Personalreglement) oder als Teil der schriftlichen Beauftragung von Freiwilligen (vgl. Leitfaden zur Freiwilligenarbeit).
- Die Thematisierung des Schutzes der persönlichen Integrität im Jahresgespräch/jährlichen Mitarbeitendengespräch (bzw. in regelmässigen Abständen bei Ehrenamtlichen und Freiwilligen).

• Die Schaffung von Gefässen, die einen reflektierten und transparenten Umgang mit dem Thema Schutz der persönlichen Integrität ermöglichen (Supervision, Praxisaustausch und Intervision).

Risikoanalyse und Verhaltenskodex

Zur Prävention von grenzverletzendem Verhalten gehört wesentlich eine transparente Benennung von Risikosituationen und der Umgang mit diesen Risikosituationen im Rahmen vereinbarter Regeln.

Dazu dient eine Risikoanalyse, die Orte und Situationen möglicher Grenzverletzungen in den Standardsituationen verschiedener Arbeitsbereiche in den Blick nimmt und darauf aufbauend einen Verhaltenskodex im Umgang mit diesen Situationen festlegt.

In einer Risikoanalyse werden in regelmässigen Abständen folgende Fragestellungen erfasst und geklärt:

- Welche Arbeitsbereiche gibt es?
- Wo finden sich besonders verletzliche Gruppen oder Personen?
- Was ist an Prävention bereits vorhanden?
- Was ist passiert? Wo könnte etwas passieren?

Ein Verhaltenskodex

- beinhaltet Grundhaltungen und Risikosituationen.
- formuliert Qualitätsstandards auf Verhaltensebene.
- kann sich sowohl auf das gesamte kirchliche Umfeld als auch auf bestimmte Handlungsfelder (Lager, Besuchsdienst, ...) beziehen.
- wird mit verschiedenen Anspruchs-/Berufsgruppen erarbeitet und aktualisiert.
- kann eine Selbstverpflichtung enthalten.
- ist Teil des Anstellungsvertrages (bzw. des Personalreglements).

Auf kantonalkirchlicher Ebene existiert ein allgemeiner (Rahmen-)Verhaltenskodex. Dieser dient als Mindestrahmen für die Arbeit in der Evangelischreformierten Kirche des Kantons St. Gallen und soll entsprechend der eigenen Risikoanalyse für kirchliche Projekte und für die Arbeit der Kirchgemeinde konkretisiert und erweitert werden.

Schulungen

Konzepte zum Schutz der persönlichen Integrität entfalten dort ihre Wirkung, wo Mitarbeitende, Freiwillige und Ehrenamtliche entsprechende Kompetenzen erwerben und regelmässig vertiefen. Dies gilt in besonderer Weise für Personen, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen. Um dies zu erreichen, werden regelmässige Schulungen durchgeführt.

Grundlagenschulungen dienen der Sensibilisierung für das Thema und informieren über die Standards und Instrumente im Bereich Schutz der persönlichen Integrität (z.B. Meldestelle, Einstufungsraster). Weiterbildungen ermöglichen den kontinu-

ierlichen Austausch zum Thema und dienen der Sicherung und Auswertung von gemachten Erfahrungen.

Dabei gelten folgende Mindeststandards:

- Neue Mitarbeitende und Behördenmitglieder besuchen eine obligatorische Grundschulung.
- In regelmässigem Turnus von vier Jahren besuchen Mitarbeitende und Behördenmitglieder eine obligatorische Weiterbildung und Vertiefung.
- Freiwillige Ehrenamtliche werden im Kontext ihrer Tätigkeit zum Thema Schutz der persönlichen Integrität informiert und geschult.
- Für Personen in Leitungsverantwortung und mit der Funktion im Bereich einer Meldestelle gibt es regelmässige Schulungen zum Umgang mit dem Einstufungs- und Prozessraster, dem Erfassungsformular und konkreten Meldungen.
- Kantonalkirche und Kirchgemeinden stellen den Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Material und kompetente Ansprechpersonen zur Prävention von Grenzverletzungen zur Verfügung.
- Adressatinnen und Adressaten werden in geeigneter Form (z.B. zu Beginn eines Lagers oder mit einem Plakat im Kirchgemeindehaus) auf das Schutzkonzept, die Meldestelle und den Verhaltenskodex hingewiesen.

Präventionskonzepte

Dieses Rahmenkonzept umschreibt in allgemeiner Form die notwendigen Instrumente, um den Schutz der persönlichen Integrität im kirchlichen Umfeld zu verwirklichen. Konkret wird dieser Schutz wenn dieser Rahmen in einer Kirchgemeinde, einer kantonalen Arbeitsstelle oder einem kantonalen Jugendlager dem jeweiligen Kontext entsprechend ausformuliert wird. Dafür sind mindestens folgende Fragen zu klären:

- Welche Elemente des Rahmenpräventionskonzeptes können übernommen werden und welche müssen für die eigene Situation angepasst werden (z.B. Verhaltenskodex, Einstufungsraster)? Soll ein eigenes Präventionskonzept erarbeitet werden?
- In welcher Form wird die Regelmässigkeit der Schulungen gewährleistet?
- Wie sehen die personellen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Thematik von Grenzverletzungen aus? Wer nimmt Meldungen entgegen und wie werden sie bearbeitet? (siehe auch 4.2 Handeln und 5. Organe)
- In welchem Gefäss wird der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten regelmässig rückblickend besprochen, so dass eine Kultur entstehen kann, in der auch Schwierigkeiten und Fehler besprechbar sind?
- In welchem Abstand werden die Konzepte überprüft?

4.2 Handeln (sekundäre Prävention)

Damit die definierten Prozesse zur Bearbeitung von Grenzverletzungen auf den unterschiedlichen Stufen in Gang gebracht werden, braucht es Organe und Gremien, deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt und bekannt sind, und Instrumente, die ein transparentes Vorgehen ermöglichen. Dazu gehören in jedem Fall eine kantonalkirchliche und eine externe Meldestelle, ein Krisenstab, ein Einstufungsraster und ein Erfassungsformular.

Meldestellen

Kantonalkirchliche Meldestelle

Die kantonalkirchliche Meldestelle dient als Anlaufstelle für Personen mit Auftrag, für Adressatinnen und Adressaten und für Personen mit Leitungsverantwortung. Die Meldestelle hat eine Triage-Funktion und trägt Verantwortung für die definierten Prozesse zur Bearbeitung von Grenzverletzungen. Sie trägt Verantwortung gegenüber der meldenden Person, aber auch für weiterführende Prozesse im Rahmen der Institution. Bei einer Meldung berät sie bei der Einstufung eines Geschehens und begleitet das weitere Vorgehen. Bei Grenzverletzungen der Stufen 1 und 2 bespricht sie gemeinsam mit der meldenden Person das Geschehene und analysiert mögliche Reaktionen und Massnahmen. Bei Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4 leitet die Meldestelle die Meldung an Personen mit Leitungsverantwortung weiter und ist weiter begleitend im Prozess beteiligt. Der weitere Prozess der Bearbeitung zwischen Meldestelle und weiteren Personen in Führungsverantwortung ist dabei gegenüber den meldenden Personen klar und transparent. Die Meldestelle begleitet im Sinne der Nachsorge die beteiligten Personen bis zum Abschluss eines Falles (siehe auch 4.3 Nachsorge).

Für die psychologische Begleitung stehen Betroffenen fachlich ausgewiesene Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese arbeiten vertraulich und haben keinen Auftrag zur Weitergabe von Informationen oder zur Auslösung eines weitergehenden Prozesses (ausser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und auf Wunsch der kontaktierenden Person, dann immer im Rahmen der standarisierten Prozesse im Kontakt mit der Meldestelle).

Die kantonalkirchliche Meldestelle wird von mindestens zwei fachlich entsprechend qualifizierten Personen gebildet. Als Stabsstellen sind sie nur dem Kirchenratspräsidium unterstellt.

Im Rahmen eines eigenen Schutzkonzeptes können Kirchgemeinden (oder ähnliche Institutionen) eine eigene (kirchgemeindliche) Meldestelle benennen.

Externe Meldestelle

Neben der kantonalkirchlichen Meldestelle wird im Rahmen der Schutzkonzepte immer auch eine kirchenunabhängige externe Meldestelle benannt. Auf sie wird im Rahmen der Informationen zum Schutz der persönlichen Integrität jeweils ebenfalls hingewiesen. Als externe Meldestelle wird die Opferhilfe SG AR AI benannt.

Krisenstab

Beim Auftreten von massiven Grenzverletzungen (Stufe 4 mit strafrechtlichen Massnahmen) und bei sexualisierten Grenzverletzungen müssen Betreuung, Entscheidungen und Kommunikation in einem Krisenstab konzentriert werden. Dies dient zum einen dem Persönlichkeitsschutz aller involvierter Personen und zum anderen einer klar koordinierten Fallführung. Bei strafrechtlichen Verfahren ist die Fallführung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu beachten.

Folgende Funktionen sind zwingend im Krisenstab vertreten:

- Leitungsperson(en) mit Entscheidungskompetenz (Kirchenratspräsidium, evtl. Präsidium der Kirchenvorsteherschaft)
- Person der Meldestelle mit Begleitkompetenz
- Externe Fachperson mit Beratungskompetenz
- Externe Fachperson mit Funktion der Prozessführung
- Nach Bedarf können weitere Funktionen hinzugezogen werden (siehe 5.4 Krisenstab).

Einstufungsraster

Das Einstufungsraster ermöglicht es, unterschiedliche Formen von grenzverletzendem Verhalten einzuschätzen und entsprechende Prozesse auszulösen. Dazu werden im Raster vier Stufen von Grenzverletzungen zwischen herausfordernden Alltagssituationen (Stufe 1) und massiven Grenzverletzungen (Stufe 4) unterschieden. Zusätzlich wird unterschieden, in welcher Konstellation das grenzverletzende Verhalten geschieht. Dafür ist das Verhältnis, in welchem die involvierten Personen z.B. im Rahmen der Kirchgemeinde zueinander stehen, massgeblich (siehe 3.1 Soziale Konstellationen).

Im Einstufungsraster werden in einem ersten Teil für alle Stufen und Konstellationen beispielhaft konkrete grenzverletzende Verhaltensweisen benannt. Im zweiten Teil definiert das Einstufungsraster für jede Stufe diejenigen Prozesse, die zur Bearbeitung der Grenzverletzung vorgeschlagen werden oder zwingend erforderlich sind. Dabei wird gesondert auf die Anforderungen eingegangen, die sich im Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen stellen (z.B. zwingende Meldungen). Ebenfalls wird die Reichweite der jeweiligen Informations- und Meldepflicht benannt. So muss z.B. bei Stufe 4 zwingend der (kantonalkirchliche) Krisenstab eingeschaltet werden.

Bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden sind zusätzlich personalrechtliche Massnahmen zu beachten (vgl. dazu die Zusammenstellung der personalrechtlichen Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz im Anhang).

Erfassungsformular

Mit dem Erfassungsformular können zunächst die Beschreibungen eines grenzverletzenden Ereignisses aus Sicht der Beteiligten oder der Beobachtenden festgehalten und gemeldet werden. Verschiedene Perspektiven zu einem Ereignis werden so

an einem Ort gebündelt. Darüber hinaus ermöglicht das Erfassungsformular auch eine Prozessdokumentation, in der das Vorgehen vom Bekanntwerden bis zum Abschluss des Falles festgehalten wird. Bei sexualisierten Grenzverletzungen weist das Erfassungsformular auf das gesonderte Vorgehen hin.

4.3 Nachsorgen (tertiäre Prävention)

Nachsorge

Schon mit der Meldung eines grenzverletzenden Ereignisses wird auch die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Nachsorge in den Blick genommen. Die emotionale Versorgung der Beteiligten nach einer Grenzverletzung soll deren unmittelbare Entlastung ermöglichen und die Nachbearbeitung des Geschehenen sicherstellen. Dies kann, auch abhängig von der Einstufung der Grenzverletzung, in formellen Gefässen oder im informellen Rahmen stattfinden. Folgende Mindeststandards sind zu beachten:

- In der Kirchgemeinde oder der Kantonalkirche existieren Nachsorge-Gefässe informeller und formeller Natur für Einzelne und Teams (z.B. kollegiale Nachsorge oder professionelle Unterstützung).
- Es wird regelmässig über das Thema der Nachsorge informiert (Phasen der Nachsorge, Verantwortlichkeiten).
- Adressatinnen und Adressaten werden aktiv auf ihr Recht auf Nachsorge und die konkreten Ansprechpersonen aufmerksam gemacht.

Die organisatorische Ausgestaltung der Nachsorge liegt im Verantwortungsbereich der Beauftragung für Persönlichkeitsschutz. Für die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall sorgt die Meldestelle.

Rechenschaftsberichte

Jährlich wird von der kantonalkirchlichen Beauftragung für Persönlichkeitsschutz ein Rechenschaftsbericht erstellt. Dafür stellt die kantonalkirchliche Meldestelle in statistischer Form Informationen aus den Erfassungsformularen und weiteren Rückmeldungen zusammen. Allfällige kirchgemeindliche Meldestellen stellen ihre Statistik ebenfalls zur Verfügung.

Der Bericht bündelt die Angaben in thematischer Form und nimmt in besonderer Weise die Meldungen von Vorfällen in den Stufen 3 und 4 in den Blick. Er verfolgt die jährlichen Veränderungen in den Ebenen und Thematiken der Grenzverletzungen. Abschliessend enthält der Bericht die aus den gewonnenen Erkenntnissen abgeleiteten Folgerungen und Anregungen zur Verbesserung des Schutzes der persönlichen Integrität im Raum der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton St. Gallen.

Anerkennungsleistungen

Die Ausgestaltung einer Regelung für die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen ist Aufgabe des Kirchenrates. Sobald im Raum der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen entsprechende Fälle bekannt werden, ist der Kirchenrat für deren Aufarbeitung zuständig. Er beauftragt die Beauftragung für Persönlichkeitsschutz, im Gespräch mit Betroffenen und Betroffenenverbänden entsprechende Gefässe für Prozesse zur Aufarbeitung und Vorschläge für Anerkennungsleistungen zu erarbeiten.

Anerkennungsleistungen sind Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts für Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft (mit-) ursächlich war und bei der die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

5 Funktionen

5.1 Beauftragung Persönlichkeitsschutz

Verantwortung und Ziele

Der Kirchenrat setzt eine Beauftragung Persönlichkeitsschutz ein. Ihr Ziel ist die Erarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes im Rahmen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

Konkret hat sie die Aufgabe, das Rahmenpräventionskonzept in Umsetzung zu bringen und die Kirchgemeinden darin zu unterstützen, eigene Präventionskonzepte zu erarbeiten. Die Beauftragung hat eine personalentwicklerische und eine organisationsentwicklerische Perspektive. Auf beiden Ebenen verfolgt sie die Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes und ist in dieser Hinsicht auch für die Qualitätssicherung im Bereich Persönlichkeitsschutz zuständig.

Tätigkeiten

Die Beauftragung

- organisiert und gestaltet Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen.
- unterstützt den Kirchenrat bei der Berufung der Personen für die kantonalkirchliche Meldestelle sowie bei der Auswahl der Institution für die externe Meldestelle.
- unterstützt die Kirchgemeinden und kirchliche Projekte bei der Erarbeitung eines eigenen Präventionskonzeptes bzw. Verhaltenskodex.
- unterstützt die Kirchgemeinden und kirchliche Projekte in ihrer strukturellen, organisatorischen Entwicklung mit Blick auf einen wirksamen Schutz der persönlichen Integrität.
- begutachtet konkrete Präventionskonzepte von Kirchgemeinden und kirchlichen Projekten.

- sammelt Wissen zum Thema und entwickelt das vorhandene Instrumentarium weiter.
- baut zusammen mit der Meldestelle ein unterstützendes Netzwerk für die Kantonalkirche auf, wie z.B. Fachpersonen für niederschwellige und vertrauliche Unterstützung von Betroffenen, spezifische Fachstellen und Institutionen.
- vernetzt sich auf nationaler und internationaler Ebene.
- erstellt jährlich den Rechenschaftsbericht zuhanden des Kirchenrats.

Kompetenzen

Die Beauftragung

- macht personelle und inhaltliche Vorschläge zuhanden des Kirchenrats.
- hat operationelle Eigenständigkeit für die Organisation von Personalentwicklungs- und Organisationsentwicklungsmassnahmen. Sie setzt diese im Rahmen und als Teil des Auftrags der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung um.

Rollenerwartung

Die Beauftragung

• ist Dienstleisterin, damit die übrigen Funktionen ihre Wirkung entfalten können. Die gute Qualität der Umsetzung des Konzeptes steht im Vordergrund.

5.2 Kantonalkirchliche Meldestelle

Verantwortung und Ziel

Die kantonalkirchliche Meldestelle ist die Anlaufstelle für Personen mit Auftrag sowie Adressatinnen und Adressaten, die eine Integritätsverletzung melden möchten. Ihr Auftrag ergibt sich aus der Verantwortung der Organisation und der Führungsfunktionen für den Schutz der persönlichen Integrität.

Sie hat die Verantwortung für die formelle Entgegennahme von Meldungen und deren geregelte Bearbeitung nach einem festgelegten Prozess. Dazu gehört die Einordnung eines gemeldeten Vorfalls in das vierstufige Einstufungsraster, die Auslösung der dazu festgelegten Massnahmen und Prozesse, die Bearbeitung des Falls bis zur Veranlassung von Nachsorgemassnahmen sowie die Dokumentation und Ablage des Vorgangs. Darüber hinaus trägt sie gemeinsam mit der Beauftragung Persönlichkeitsschutz zu Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen innerhalb der Kantonalkirche und ihren Kirchgemeinden bei.

Die kantonalkirchliche Meldestelle wird vom Kirchenrat eingesetzt.

Tätigkeiten

Die Meldestelle

- ist Anlaufstelle für Personen mit Auftrag oder Adressatinnen und Adressaten.
- berät und schafft Orientierung und erste Sicherheit.
- sorgt für den Start in eine strukturierte Vorgehensweise.

- bespricht mit der meldenden Person das Geschehene, analysiert und diskutiert allfällige Massnahmen und Reaktionen, sowie die Einstufungsfrage.
- nimmt das Erfassungsformular entgegen oder füllt es mit der meldenden Person aus.
- unterstützt die meldende Person im laufenden Prozess.
- triagiert auf Wunsch der meldenden Personen mit unterstützenden Fachpersonen bzw. hin zu einer niederschwelligen psychologischen Unterstützung.
- vernetzt mit spezifischen Fachstellen/Fachpersonen bzw. sorgt dafür, dass diese beigezogen werden (insbesondere bei Stufe 3 und Stufe 4).
- bietet Nachsorge an, bzw. vermittelt diese. Dokumentiert den gemeldeten Fall und schliesst das Dossier zur Ablage.
- übernimmt die zusammenfassende Berichterstattung mit Blick auf den Rechenschaftsbericht der Beauftragung und des Kirchenrats.
- führt gemeinsam mit der Beauftragung Persönlichkeitsschutz Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen durch.

Bei Grenzverletzungen der Stufe 1 und 2

• bearbeitet die Meldestelle die Fälle direkt gemeinsam mit der meldenden Person. Ziel ist die Sensibilisierung und das Schaffen von Verbindlichkeit.

Bei Grenzverletzungen der Stufe 3 und 4

- erfolgt eine Weiterleitung der Meldung an die Leitung mit Weisungsbefugnis.
- veranlasst bzw. fordert die Meldestelle Prozesse zum Schutz von Grenzverletzung betroffener Personen ein.

Bei Grenzverletzungen der Stufe 4

• wird von der Meldestelle gemeinsam mit der verantwortlichen Leitungsperson der Krisenstab aktiviert, an dem sie dann auch teilnimmt.

Kompetenzen

Die Meldestelle

- ist befugt, für einen geregelten Prozess zu sorgen, d.h. sie hat die Kompetenz, beteiligte Personen zu Sitzungen einzuladen und die Prozessführung zu übernehmen, sowie von Führungspersonen geeignete Interventionen einzufordern.
- kann formlos kontaktiert werden und daraufhin eigenständig die Fallbetreuung aufnehmen.
- hat genügend zeitliche Ressourcen für die Begleitung und Bearbeitung von gemeldeten Fällen.
- kann gemeldete Fälle in der Einstufung bzw. mit Blick auf den Bearbeitungsprozess in eine höhere Stufe verschieben.
- entscheidet unabhängig, wann gemeldete Fälle als abgeschlossen gelten.

Rollenerwartung

Die Personen, die die Funktion der Meldestelle ausüben

- sind in der Meldestellenfunktion ausgebildet.
- zur Diskretion verpflichtet.
- haben keine vorgesetzte Funktion.
- haben ihre Rolle als Meldestelle geklärt, insbesondere in der Interessensabwägung zwischen den akuten Bedürfnissen der meldenden Person und dem Meldeinteresse der Organisation.
- kennen die Führungs- und Organisationsstruktur der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen und wissen sich darin zu bewegen.
- sind in der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden bekannt, anerkannt und akzeptiert.
- sind möglichst kurzfristig und niederschwellig erreichbar.
- kennen ihre eigenen Grenzen und holen sich bei Bedarf Unterstützung.

5.3 Externe Meldestelle

Zusätzlich wird von der Kantonalkirche eine externe Fachstelle beauftragt, als weitere Meldestelle zu fungieren. Ggf. werden auch Hinweise zu weiteren Stellen gegeben, an die sich Betroffene wenden können.

Verantwortung und Ziele

Die externe Meldestelle hat seitens des Kirchenrates den Auftrag, Meldungen von Personen entgegenzunehmen, die eine Meldung ausserhalb der kirchlichen Organisation machen möchten. Sie hat die Verantwortung, meldende Personen möglichst gut zu beraten und auf die Möglichkeit einer Meldung an die kantonalkirchliche Meldestelle hinzuweisen, damit dort allenfalls Schutzmassnahmen ausgelöst werden können.

Tätigkeiten

Begleitung und Unterstützung der meldenden Person. Eventuell gemeinsame Einordnung der gemeldeten Situation nach dem Einstufungsraster. Beratung mit Blick auf Selbstsorge, Schutz und nächste Schritte.

Kompetenzen

Die externe Meldestelle ist weisungsunabhängig und nicht verpflichtet, Auskunft zu geben. Ihre Meldepflicht orientiert sich an den gesetzlich geregelten Vorgaben.

Rollenerwartung

Sie kennt das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen und hält die Option offen, dass die meldende Person über die kantonalkirchliche Meldestelle einen internen Prozess auslöst. Sie arbeitet nach

Einverständnis der meldenden Person mit der kantonalkirchlichen Meldestelle zusammen.

5.4 Krisenstab

Der Krisenstab handelt im Auftrag des Kirchenrates und übernimmt bei Fällen in der Einstufung 4 die Prozessführung. Bei strafrechtlichen Verfahren ist die Fallführung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu beachten. Er handelt unter der Leitung einer externen Fachbegleitung nach einem standardisierten Ablauf.

Der Krisenstab besteht mindestens aus vier Funktionen:

- der Leitungsfunktion mit Entscheidungskompetenz, konkret dem Kirchenratspräsidium und, sofern eine Kirchgemeinde betroffen ist, dem Präsidium dieser Kirchgemeinde
- der Meldestelle mit Begleitkompetenz
- der externen Fachperson mit Beratungskompetenz
- der externen Fachperson für Krisenintervention und Leitung eines Krisenstabs

Ist die Person mit Leitungsfunktion im Krisenstab selbst von der Meldung betroffen, so übernimmt die für das Amt vorgesehene Stellvertretung ihre Funktion. Nach Bedarf können weitere Funktionen hinzugezogen werden. Diese wären z.B. die Arbeitsstelle Kommunikation, die Kirchenschreiberin / der Kirchenschreiber oder weitere externe Fachpersonen. Über die Erweiterung des Krisenstabs entscheidet das Kirchenratspräsidium nach Beratung mit den übrigen drei Standardfunktionen des Stabs.

5.5 Ressortverantwortliches Mitglied des Kirchenrates

Das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates ist seitens des Kirchenrates für die Erstellung, Umsetzung und Qualitätssicherung des Schutzes der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zuständig. Ihm obliegt die Führung des Themas seitens des Rates und die Führung der Beauftragung Persönlichkeitsschutz. Aufgrund der operativen Einbettung der Beauftragung Persönlichkeitsschutz in die Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung ist das Mitglied des Kirchenrates mit dem Ressort Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung auch mit dem Ressort Persönlichkeitsschutz betraut.

5.6 Begleitkommission Persönlichkeitsschutz

Die Kommission «Persönlichkeitsschutz, Prävention und Gesundheitsförderung» begleitet die Arbeit im Persönlichkeitsschutz mit kritischer Reflexion und Fachexpertise. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Dabei finden strategische Überlegungen für das Folgejahr in der Herbstsitzung statt, die Auswertung der Arbeit im

Persönlichkeitsschutz und der Berichte seitens der Meldestelle und weiterer beteiligter Funktionen im Frühjahr. Die Kommission stützt sich für das betriebliche Gesundheitsmanagement auf ein weiteres Rahmenkonzept und den dazugehörigen Erlass.

Die Begleitkommission Persönlichkeitsschutz hat mindestens folgende Mitglieder:

- Ressortverantwortliche(r) Kirchenrat/Kirchrätin (Vorsitz)
- Beauftragte(r) Persönlichkeitsschutz
- Beauftragte(r) der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung
- eine Vertretung aus der kantonalkirchlichen Meldestelle
- eine Person aus einem Kirchgemeindepräsidium
- eine Dekanin/ein Dekan
- eine Fachperson aus dem Bereich der vertraulichen psychologischen Beratung
- eine Person aus der externen Meldestelle

5.7 Arbeitsgruppe Persönlichkeitsschutz

Für die operative Umsetzung des Rahmenpräventionskonzeptes besteht eine Arbeitsgruppe. Diese setzt sich mindestens aus folgenden Funktionen zusammen:

- Beauftragte(r) Persönlichkeitsschutz
- Mitarbeitende der kantonalkirchlichen Meldestelle
- Beauftragte(r) aus der Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung

Das Rahmenpräventionskonzept zum Schutz der persönlichen Integrität tritt zum 1. September 2025 in Kraft und ersetzt den bisherigen GE 55-90 Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes im Bereich kirchlicher Tätigkeiten vom 9. März 2015.

18. August 2025

Im Namen des Kirchenrates Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr. Die Kirchenschreiberin: Kai Kellenberger